

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.11.2022****Gewaltanwendung gegen Lehrkräfte an hessischen Schulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtete, dass „Gewalt gegen Lehrkräfte und Schulleitungen“ in Deutschland nach einer repräsentativen Befragung von bundesweit gut 1.300 Schulleitern „an der Tagesordnung“ ist und ein wachsendes Problem darstellt. Danach berichteten zwei Drittel der befragten Schulleiter von direkter psychischer Gewalt – v.a. Beleidigungen, Bedrohungen oder Belästigungen in den vergangenen fünf Jahren. 2018 hatten darüber knapp die Hälfte der befragten Schulleiter berichtet. Vielfach werden Lehrkräfte Opfer von Cyber-Mobbing, teilweise kam es zu gewalttätigen körperlichen Angriffen auf Lehrkräfte.
→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/476445/1-/>

Vorbemerkung Kultusminister:

Meldepflichtigen Vorfällen, wie etwa Gewalttaten gegen Lehrkräfte, wird an hessischen Schulen konsequent nachgegangen. Gleichwohl lässt sich angesichts der vorliegenden hessenweiten Daten kein steigender Trend bei Vorfällen von Gewalt gegen Lehrkräfte an Schulen beobachten. Ungeachtet dessen sind alle Vorfälle von Gewalt gegen Lehrkräfte wie auch von Gewalt unter Schülerinnen und Schülern sehr ernst zu nehmen und angemessen zu behandeln.

Im Grundschul- und Förderschulbereich handeln Schülerinnen und Schüler bei körperlichen Kontakten oft nicht mit dem Vorsatz, jemanden zu verletzen. Wenn es in diesem Bereich zu körperlichen Übergriffen kommt, liegt das häufig an einer fehlenden Impulskontrolle, die sich bspw. in Wutausbrüchen äußert. Aufgrund der fehlenden Strafmündigkeit oder einer fraglichen Schuldfähigkeit bei diesen Schülerinnen und Schülern wird in solchen Fällen regelmäßig kein Strafantrag gestellt. Den Übergriffen wird aber unter anderem mit pädagogischen Maßnahmen oder in besonders gravierenden Fällen mit Ordnungsmaßnahmen begegnet, die nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen obliegen. Darüber hinaus dienen grundsätzlich alle gewaltpräventiven Maßnahmen im schulischen Kontext dazu, jegliche Form von Gewalt unter Mitmenschen zu vermeiden und in Konfliktfällen konstruktiv miteinander umzugehen. Dies entspricht auch dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen gemäß § 3 des Hessischen Schulgesetzes.

Gleichwohl können bei rund 787.000 Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2022/2023 an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen unterrichtet werden, und rund 64.000 Lehrkräften Konflikte in wenigen Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind Schulleitungen bei Gewaltanwendungen gegenüber Lehrkräften, die an Schulen stattfinden, angehalten, diesen Fällen konsequent nachzugehen. Gemäß der Dienstordnung sind Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, bei allen wichtigen Vorkommnissen die Staatlichen Schulämter einzuschalten. Im Falle eines Straftatbestands ist zudem grundsätzlich zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen sind. Diese Prüfung kann auch nach der Meldung des Vorfalls durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt erfolgen. Betroffenen Lehrkräften im hessischen Schuldienst stehen außerdem verschiedene etablierte Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Lehrkräfte können z.B. die Möglichkeit einer schulpсихologischen Beratung oder eine Betreuung durch den Medical Airport Service nutzen.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wurde die polizeiliche Kriminalstatistik Hessen (PKS) zugrunde gelegt. Die PKS ist eine statistische Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Zu berücksichtigen ist, dass die PKS eine Ausgangsstatistik darstellt. Die Fälle werden nicht bei Bekanntwerden, sondern erst nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, aber vor dem Abschluss eines etwaigen Strafverfahrens und damit unabhängig von dessen Ausgang statistisch erfasst. Es wurden grundsätzlich die Straftaten

ausgewertet, bei denen als sogenannter Opfertyp „Lehrer“ erfasst worden ist. Bei dieser Form der Auswertung werden nur sogenannte Opferdelikte dargestellt. Eigentumsdelikte (wie Diebstahl) oder auch Delikte wie Beleidigung gehören nicht zu den Opferdelikten und konnten daher nicht in die Auswertung einbezogen werden, weil die Opfer dieser Straftaten nicht typisiert erfasst werden. Darüber hinaus wurden zur Beantwortung im Sinne der Kleinen Anfrage grundsätzlich nur die Straftaten ausgewertet, bei denen als Tatörtlichkeit „Schule“ angegeben wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle von Gewalt gegen Lehrkräfte sind der Landesregierung aus hessischen Schulen aus den Jahren 2017 bis 2021 bekannt geworden?
- Frage 2. In wie vielen der unter Frage 1 aufgeführten Fälle ging die Gewalt von Schülern, in wie vielen Fällen von Eltern bzw. anderen Angehörigen von Schülern aus?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren von 2017 bis 2021 wurden insgesamt 275 Fälle von Gewalt gegen Lehrkräfte an hessischen Schulen in der PKS erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Fallzahlen nach Jahren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Summe der erfassten Fälle
2017	62
2018	73
2019	62
2020	47
2021	31

In den Jahren von 2017 bis 2021 wurden mutmaßlich 88 Straftaten von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften begangen. Die in der PKS gespeicherten Daten ermöglichen zudem nur die Beantwortung des ersten Teils der Frage 2. Hierzu wurde die Auswertung zusätzlich zu den in der Vorbemerkung genannten Parametern um die sogenannte Opfer-Täter-Beziehung erweitert. Wenn zum erfassten Fall ein „Betreuungsverhältnis im Bildungswesen“ registriert wurde, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Straftat von einem Schüler oder einer Schülerin gegenüber einer Lehrkraft oder gegenüber ähnlich gestelltem schulischem Personal begangen wurde.

Eine weitere Differenzierung zur Opfer-Täter-Beziehung ist auf der Grundlage der PKS nicht möglich – ebenso wenig die Beantwortung der Frage, ob die Straftat von den Eltern einer Schülerin oder eines Schülers bzw. anderen Angehörigen begangen wurde. Aus diesem Grunde wurde eine Abfrage bei allen Staatlichen Schulämtern durchgeführt. Den Staatlichen Schulämtern sind im zuvor genannten Zeitraum zwölf Fälle bekannt geworden, bei denen die Gewalt von Eltern oder Angehörigen ausging.

- Frage 3. In wie vielen der unter Frage 1 aufgeführten Fälle wurde direkte psychische Gewalt angewendet, z.B. Beleidigungen, Bedrohungen, Belästigungen oder „Cyber-Mobbing“?

Der Straftatbestand der Beleidigung fällt nicht unter die sogenannten Opferdelikte. Aus diesem Grunde ist hierzu keine Auswertung der PKS möglich. Da „Cyber-Mobbing“ nicht als Phänomen in der PKS erfasst wird, ist hierzu ebenfalls keine Auswertung möglich.

Im Sinne der Fragestellung sind in der PKS in den Jahren von 2017 bis 2021 insgesamt 106 Fälle von Bedrohungen und Belästigungen registriert worden.

- Frage 4. In wie vielen der unter Frage 1 aufgeführten Fälle kam es zu gewalttätigen körperlichen Angriffen auf Lehrkräfte?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden sämtliche vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte neben den eingangs angeführten Parametern herangezogen. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden insgesamt 160 körperliche Angriffe gegenüber Lehrkräften registriert.

Frage 5. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Fälle wurden von den betroffenen Lehrkräften bzw. der jeweiligen Schulleitung zur Anzeige gebracht?

Aus diesem Grunde wurde eine Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern durchgeführt. In 15 Fällen ist den Staatlichen Schulämtern bekannt geworden, dass die betroffenen Lehrkräfte bzw. deren Schulleitung die jeweiligen Übergriffe zur Anzeige gebracht haben.

Frage 6. In wie vielen der unter Frage 5 aufgeführten Fälle kam es zur Verurteilung der jeweiligen Täter (einschließlich Strafbefehle)?

Den Staatlichen Schulämtern ist in zwei der in Antwort auf Frage 5 aufgeführten Fälle bekannt geworden, dass es zu einer Verurteilung der Täterin oder des Täters gekommen ist.

Frage 7. Wie viele der unter Frage 5 aufgeführten Verfahren wurden gem. § 153 a StPO eingestellt?

Den Staatlichen Schulämtern ist in vier der in der Antwort auf Frage 5 aufgeführten Fälle bekannt geworden, dass das Strafverfahren gemäß § 153 a der Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

Frage 8. Wie viele der von den unter Frage 1 aufgeführten Fällen betroffenen Lehrkräfte haben sich aufgrund der Vorfälle krankgemeldet?

Den Staatlichen Schulämtern sind darüber hinaus in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt 97 Fälle von Gewalt gegen Lehrkräfte gemeldet worden. In elf Fällen ist bekannt geworden, dass sich die betroffenen Lehrkräfte aufgrund der Vorfälle krankgemeldet haben. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass generell keine systematische Zusammenführung von Informationen zu möglichen Krankmeldungen von Lehrkräften und Vorfällen dieser Art vorgenommen wird. Die Lehrkräfte sind zudem nicht verpflichtet, die Gründe für ihre Erkrankung mitzuteilen. In den hier genannten Fällen sind die erfolgten Krankmeldungen der Lehrkräfte im Verlauf der Fallführung bekannt und aktenkundig geworden.

Frage 9. Wie viele der von den unter Frage 1 aufgeführten Fällen betroffenen Lehrkräfte haben im Zusammenhang mit den genannten Vorfällen eine Versetzung an eine andere Schule bzw. die Versetzung in den Ruhestand beantragt?

Den Staatlichen Schulämtern sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die betroffenen Lehrkräfte im Zusammenhang mit den genannten Vorfällen eine Versetzung an eine andere Schule bzw. die Versetzung in den Ruhestand beantragt haben.

Frage 10. Hat die Landesregierung bei den unter Frage 1 aufgeführten Fällen statistische Zusammenhänge mit schulspezifischen Faktoren festgestellt (z.B. Schulform, Standort der Schule etc.)?

Auf Grund der insgesamt niedrigen Fallzahlen können keine statistischen Zusammenhänge mit schulspezifischen Faktoren wie z.B. der Schulform oder dem Standort der Schule seitens der Staatlichen Schulämter festgestellt werden.

Wiesbaden, 20. April 2023

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel